

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 11. August 2014

Nr. 14

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 23.07.2014 Nr. 12-1444.12-3/00 über die 1. Ergänzung vom 11./25.04.2014 zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 18.03./03.05.2004 91

Bek vom 04.08.2014 Nr. 12-1444.18-2-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2014 92

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 17.07.2014 Nr. 21-3320.00-7/13 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 110 kV-Feilleitung Schweinfurt - Eltingshausen Ü22,0; Neubau des Mastes 23neu, Einführung in das 110/20 kV-Umspannwerk bei Geldersheim und Abbau des bestehenden Mastes Nr. 23 92

Bek vom 05.08.2014 Nr. 24-8153.00-1/13 über die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ 93

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 11.08.2014 Nr. 55.1-8791.7.12.8 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg 93

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 94

Sicherheit, Kommunales und Soziales

1. Ergänzung vom 11./25.04.2014 zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 18.03./03.05.2004

Bekanntmachung vom 23.07.2014 Nr. 12-1444.12-3/00

I.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg und der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen haben am 11./25.04.2014 die 1. Ergänzung zur Zweckvereinbarung vom 18.03./03.05.2004 über die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sowie thermisch behandelbarer Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen abgeschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.07.2014 Nr. 12-1444.12-3/00 die o.g. 1. Ergänzungsvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 23.07.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzl
Abteilungsleiter

II.

1. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 18.03.2004/03.05.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 8/2004, S. 61)

§ 1

Die Zweckvereinbarung bleibt einschließlich Verlängerungsklausel nach § 8 mit Ausnahme der nachfolgenden Ergänzungen unverändert bestehen.

§ 2

Die Zweckvereinbarung verlängert sich vom 01.06.2020 bis 31.05.2028.

§ 3

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2013 112,00 Euro pro angelieferte Tonne.

Die bisherige Mengenstaffelung (§ 7 Anlage 1, Seite 1) und die Heizwertklausel (§ 7 Anlage 1, Seite 2) entfallen. Stattdessen wird eine Mindestanliefermenge von 8.500 t/a festgelegt. Sollte der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen im Verlauf eines Jahres weniger als 8.500 t Abfall anliefern, so wird im Rahmen einer Schlussrechnung die Gebühr für die nicht gelieferte Menge bis 8.500 t geschuldet und nachberechnet. Im letzten Jahr ist die Mindestliefermenge monatsanteilig zu berechnen.

Die Preisgleitung beginnt wieder ab 01.01.2015. Der jeweils jährliche Betrag der Erhöhung gemäß Preisgleitklausel (§ 7 Anlage 1, Seite 3) wird ab diesem Zeitpunkt nur noch zu 50 % hinzugerechnet. Zur alten Formel wird deshalb ergänzt:

$$P_{1\text{ neu}} = (P_1 - P_0) \times 0,5 + P_0$$

$P_{1\text{ neu}}$ ist die neue Gebühr zur Abrechnung ab 01.01. des jeweiligen Jahres.

Abs. 2 des Gebührenblattes (Anlage 1, Seite 3) wird gestrichen. Die Preisklausel wurde mit Schreiben des BAFA vom 29.04.2004 genehmigt.

§ 1 Nr. 3 letzter Satz lautet neu: Das Entgelt für die Entsorgung des Klärschlammes entspricht dem Entgelt der Gebietskörperschaften, die dem Zweckverband angehören.

§ 4

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass zusätzliche Belastungen wie z.B. aus Emissionshandel, Verbrennungssteuer, Umsatzsteuer, CO₂-Steuer oder sonstige Belastungen im Bereich der Daseinsvorsorge nicht neu hinzukommen.

Sollte dies gleichwohl geschehen, so trägt diese der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

§ 5

Die Benutzungssatzung für das MHKW (bisher § 12, Anlage 3) wird durch die Benutzungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung ersetzt. Satz 2 in § 12 lautet neu: Benutzungssatzungen oder Benutzungsbedingungen anderer geeigneter Anlagen, denen der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen auf Veranlassung des Zweckverbandes Abfälle anliefert, sind zu beachten.

| | |
|--|---|
| Weißenburg, 25.04.2014 Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Gerhard Wägemann Landrat GAPI 1414 | Würzburg, 11.04.2014 Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg Tamara Bischof, Landrätin Verbandsvorsitzende RABI 2014 S. 91 |
|--|---|

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 04.08.2014 Nr. 12-1444.18-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 10.07.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.07.2014 Nr. 12-1444.18-2-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.08.2014
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.185.123 Euro
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.770 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr **2014** in Höhe von **542.664 Euro** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Bad Kissingen, 25.07.2014
Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken
Thomas Bold
Landrat
Verbandsvorsitzender
GAPI 1414 RABI 2014 S. 92

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
110 kV-Freileitung Schweinfurt - Eltingshausen Ü22.0;
Neubau des Mastes 23neu, Einführung in das 110/20 kV-Umspannwerk bei Geldersheim und Abbau des bestehenden Mastes Nr. 23**

Bekanntmachung vom 17.07.2014 Nr. 21-3320.00-7/13

Die Firma E.ON Netz GmbH (seit 01.07.14 Bayernwerk AG) hat mit Schreiben vom 17.10.13 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Neubau des Mastes 23neu, die Anbindung des neuen Umspannwerks bei Geldersheim an die bestehende Hochspannungsfreileitung und den Abbau des alten Mastes Nr. 23 beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 43 f S. 2 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 3 c S. 1 und 3 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG

durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 17.07.2014
Regierung von Unterfranken
Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter
GAPI 3320 RABI 2014 S. 92

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“

Bekanntmachung vom 05.08.2014 Nr. 24-8153.00-1/13

In seiner Sitzung am 29. April 2014 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) beschlossen. Diese Änderung betrifft das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ und umfasst die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) in textlicher Form gemäß der Anlage zu § 1 der Verordnung sowie in zeichnerisch erläuternder Form gemäß dem Anhang zur Anlage zu § 1 der Verordnung (Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“).

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1 W) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. Juli 2014 diese Sechste Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön hingewiesen. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans einschließlich der Begründung, die auch die zusammenfassende Erklärung und eine Zusammenstellung der Maßnahmen für die Überwachung der Umweltauswirkungen nach Art. 18 Satz 3 BayLplG enthält, liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (12. August 2014) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der rechten Seite - Regionalplan Region Main-Rhön (3) - Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 5. August 2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Metschke
Regierungsvizepräsident

GAP1 8153

RABI 2014 S. 93

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg

Bekanntmachung vom 11.08.2014 Nr. 55.1-8791.7.12.8

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Regensburg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Untersuchungen zum Einfluss der synonymen Codon-Verwendung auf die HIV-Replikation“ in der gentechnischen Anlage am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg, mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 28.07.2014 gentechnikrechtlich genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich

oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg
unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.7.12.8 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 11.08.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8791

RABl 2014 S. 93

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

157. Ergänzungslieferung

Stand: 15. Mai 2014

Preis: 56,00 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 157. Lieferung enthält die IMBek zur Aufstellung der Haushaltspläne 2014 und die ab 1.1.2014 geltende EU-Verordnung zu den De-minimis-Beihilfen.

Sie bietet außerdem überarbeitete, aktualisierte und ergänzte Kommentierungen zur KommHV-Doppik und umfasst insbesondere die Regelungen zum doppischen Haushaltsausgleich (§ 24 KommHV-Doppik), die Inventurvorschriften (§§ 70, 71 KommHV-Doppik) und die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Vermögen und Schulden bei doppischer Haushaltsführung (§§ 72-74, 77, 79, 81 KommHV-Doppik).

Neu aufgenommen werden fachliche Praxisfragen zum Thema und Hinweise auf weitere mit der kommentierten Vorschrift verbundene Vorgaben für einen schnellen Überblick.

Stengel

Kommunale Kostentabelle

39. Ergänzungslieferung

Stand: 1. Mai 2014

Preis: 102,80 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 39. Ergänzungslieferung bringt die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand 1. Mai 2014.

Schwerpunkt der Aktualisierung ist die Überarbeitung der alphabetischen Stichwörter der Kostentabelle ab Kennzahl 20.00, die

sich aufgrund der umfangreichen Änderungen des Kostenverzeichnisses im Bereich des Standesamtswesens ergeben hat. Auch die Tabelle zu den Personalkosten sind nun auf den neuesten Stand. Änderungen des VwZVG und der Reisekostenvorschriften sind ebenfalls berücksichtigt. Außerdem wurden in die Gebührentabellen die seit der letzten Lieferung aufgelaufenen Rechtsänderungen, vor allem im Bereich der GebOSt, eingearbeitet.

Paul Leonhardt

Jagdrecht; Bundesjagdgesetz Bayerisches Jagdgesetz Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 73/Juli 2014

Preis: 90,00 Euro

Art. Nr. 66355073

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die mit der 73. Lieferung verbundene Aktualisierung der Loseblattausgabe berücksichtigt die neue Rechtslage seit Inkrafttreten des im vergangenen Jahr erlassenen Bundesgesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften sowie neue Gerichtsentscheidungen und Erkenntnisse betreffend die Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts u.a. durch überjagende Stöberhunde und Geocaching, betreffend die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern im Bereich des Jagd- und Waffenrechts, bezüglich des Wildschadensersatzes beim Energiepflanzenanbau, der Bedeutung neuer Landnutzungsformen für das Wildschadensersatzrecht, des gemeindlichen Vorverfahrens und Streitgegenstandes im gerichtlichen Nachverfahren, des für die Verteilung der Jagdabgabe vorgesehenen Verwaltungsverfahrens und vor allem auch die neuen bayerischen Gehegewild-Richtlinien.